



Fachbereich Medien,
Kunst und Industrie
Landesbezirk
Berlin/Brandenburg

ver.di Landesbezirk, FB 8, Köpenicker Str. 30, 10179 Berlin

An
die Berliner Bezirksbürgermeister
die Bezirksstadträte, die für die Musikschulen
zuständig sind
zur Kenntnis:
Personalräte der Berliner Bezirksämter
Leiter der Musikschulen in den Berliner Bezirken

ver.di Landesbezirk
Berlin/Brandenburg
Köpenicker Str. 30
10179 Berlin

Telefon: 030.8866 - 6
Telefax: 030.8866 5934

Datum	17.07.2017
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	kö/ob
Durchwahl	-4108/5402

Betreff: Stellenausschreibung für festangestellte Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer an den Berliner Musikschulen entsprechend der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD, Linke und Bündnis 90/Grüne vom Dezember 2016 in Berlin (Auszug): „Den öffentlichen Dienst wird die Koalition zum Vorbild für gute Arbeit machen. Die Entlohnung für Lehrkräfte an ...Musikschulen wird die Koalition erhöhen und prüfen, wie eine bessere soziale Absicherung sichergestellt werden kann. Dafür werden bei dauerhafter Tätigkeit Honorarverträge in Arbeitsverträge umgewandelt mit dem Zwischenziel von mindestens 20% Festangestellten bis 2021....“

Sehr geehrte/Sehr geehrter Vor- und Zuname,

inzwischen sind die finanziellen und personalbudgetmäßigen Zuweisungen für die Erhöhung von bisher 7% auf 20% der festangestellten Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer im Land Berlin an die Bezirke erfolgt.

Um das Ziel zu erreichen, „die soziale Absicherung“ der bisher beschäftigten Honorarkräfte durch Arbeitsverträge wirklich umzusetzen, wäre aus unserer Sicht notwendig, dass man die Stellenausschreibung im ersten Schritt intern für die derzeitig mit Honorarverträgen beschäftigten Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer ausschreibt. Zur Rechtssicherheit für Ihr Bezirksamt fügen wir dazu unser Rechtsgutachten in der Anlage bei. Sie können hieraus ersehen, dass eine solche Art der Ausschreibung auch rechtlich zulässig und möglich ist.

Zusätzlich ergänzt dazu folgender weiterer rechtlicher Hinweis:

Die Honorarlehrerinnen und Honorarlehrer an den Berliner Musikschulen stehen mit einem Dienstvertrag, entsprechend der §§ 611, 614, 620 und 621 Bürgerliches Gesetzbuch-BGB in einem (schriftlichen) vertraglichen Verhältnis zum Land Berlin. Unter Titel 8 – Dienstvertrag und ähnliche Verträge (Untertitel Dienstvertrag) des BGB finden sich gesetzliche Regelungen, die sowohl für Dienstverträge auf Honorar- als auch auf Festanstellungsbasis (Arbeitnehmer) gelten.

Fahrverbindungen:
S-Bahn Ostbahnhof
Bus 265,147, 140

Nach den Regelungen des § 12a Tarifvertragsgesetz gilt das Tarifvertragsgesetz nicht nur für Arbeitnehmern, sondern auch für den überwiegenden Personenkreis der Honorarlehrerinnen und Honorarlehrer an den Berliner Musikschulen. Es gilt im übrigen auch der gesetzliche Urlaubsanspruch für Arbeitnehmer für diesen Personenkreis nach § 2 zweiter Satz Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer - Bundesurlaubsgesetz – BUrlG. Das bedeutet, dass die Honorarkräfte in einem Dienstverhältnis zum Land Berlin stehen.

Für Rückfragen jederart von Ihnen bzw. Ihren Mitarbeitern stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ver.di
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

Andreas Köhn
Landesfachbereichsleiter

Anlage: Rechtsgutachten ver.di Rechtsschutzleiter Berlin-Brandenburg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hier ein Rechtsgutachten, wie und in welcher Form die Umwandlung der Honorarvertragsstellen in Feststellen der Umsetzung der 20-Prozent-Regelung im Sinne der Koalitions-Vereinbarung und der Richtlinie – beschlossen durch das Abgeordnetenhaus des Landes Berlin – erfolgen müsste/könnte:

Gemäß § 90 Ziff. 6 PersVG Berlin wirkt die Personalvertretung mit bei der »*Ausschreibung freier Stellen und Ausschreibung beabsichtigter Einstellungen*«. Gesetzlich vorgeschrieben ist die öffentliche Ausschreibung lediglich für Beamtendienstposten (§ 8 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Berlin¹). Selbst aus Art. 33 Abs. 2 GG entnimmt die Rechtsprechung keine allgemeine Ausschreibungspflicht.

(Auch) Für beabsichtigte Einstellungen bzw. Besetzung freier Stellen mit Angestellten im öffentlichen Dienst Berlins gilt § 5 Landesgleichstellungsgesetz (LGG):

§ 5 Stellen- und Funktionsausschreibungen, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Alle Stellen und Funktionen sind intern auszuschreiben. In Bereichen oberhalb der Besoldungsgruppe A 9 bzw. der entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind Stellen und Funktionen öffentlich auszuschreiben.

Da wir uns bei den Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern unter den tariflichen Regelungen befinden, die Besoldungsgruppe A9 entsprechen, ist hier keine öffentliche Ausschreibung, sondern lediglich eine interne Ausschreibung zwingend gesetzlich vorgeschrieben. Für unseren Fall könnte dies so interpretiert werden, dass, käme eine solche interne Ausschreibung zustande, damit nur die bereits in Festanstellung Beschäftigten des jeweiligen Bezirksamtes (oder auch des Landes Berlin) anzusprechen wären.

Eine solche Handhabung ist jedoch keineswegs zwingend. Vielmehr ist eine Erstreckung der internen Ausschreibung auf die Honorarlehrerinnen und Honorarlehrer rechtlich unbedenklich und nach dem Willen des Landesgesetzgebers sogar geboten:

1. § 5 Abs. 1 S. 1 LGG ist nicht so zu interpretieren: „... sind ausschließlich intern auszuschreiben“, sondern vielmehr so zu interpretieren: „... sind zumindest intern auszuschreiben“. Die erstgenannte Auslegung würde keinen Sinn ergeben, da dann eine externe (öffentliche) Ausschreibung unterhalb von A9 bzw. der entsprechenden tariflichen Regelungen überhaupt nicht möglich wäre. Dies wäre abwegig. § 5 Abs. 1 S. 1 LGG steht damit einer Öffnung der internen Ausschreibung (auch für den Kreis der Honorarlehrerinnen und Honorarlehrer der Musikschulen) nicht entgegen.
2. Eine solche um die Honorarlehrerinnen und Honorarlehrer der Musikschulen erweiterte interne Ausschreibung ist sogar nach dem erklärten Willen des Landesgesetzgebers m.E. sogar verpflichtend geboten. In den mit Beschluss vom 10.01.2017 (Drucksache 18/0073) vom Abgeordnetenhaus Berlin gebilligte Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021 heißt es unter „Öffentlichen Dienst zum Vorbild machen“ unter anderem:
„Dafür werden bei dauerhaftem Tätigkeitsbedarf Honorarverträge in Arbeitsver-

¹ Die Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln; über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Landespersonalausschuss. (Bundesbeamtengesetz)

träge umgewandelt, mit einem Zwischenziel von mindestens 20 % Festangestellten bis 2021."

Profitieren sollten hiervon unzweifelhaft die derzeit in Honorarverträgen stehenden Musikschullehrerinnen und -lehrer. Da eine Ausschreibung gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 muss, ist jedenfalls dieser Personenkreis ausdrücklich mit anzusprechen.

3. Darüber hinaus ist auch sonst nicht ersichtlich, dass es nur entweder eine interne Ausschreibung unter den bereits fest Angestellten oder eine externe (öffentliche) Ausschreibung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin geben könnte. Z.B. heißt es in der Kommentierung von Binkert, Germelmann zum Personalvertretungsgesetz Berlin unter Rn. 89 ff.:

"Nach § 85 Abs. 5 i.V.m. § 79 Abs. 4 kann die Personalvertretung ein Initiativrecht geltend machen, allerdings ist dies hinsichtlich der Forderung der Ausschreibung durch die gesetzliche Regelung von § 8 LBG und § 5 LGG beschränkt. Vereinbart werden kann auch, ob die Ausschreibung dienststellenintern, extern oder in welchem sonstigen Rahmen durchgeführt werden soll, soweit nicht bereits die gesetzlichen Regelungen abschließend sind (z.B. § 5 LGG)."

Vorliegend hätten wir es also bei einer um die Honorarlehrerinnen und Honorarlehrer der Musikschulen erweiterten internen Ausschreibung mit einer in einem „sonstigen Rahmen“ durchgeführten zu tun.

RA Steffen Damm
Leiter
ver.di Rechtsabteilung Berlin-Brandenburg